

372 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Nachdruck vom 17. 11. 1995

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Fernmeldegesetz 1993, BGBl. Nr. 908/1993, idF BGBl. Nr. 505/1994 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

1. Im § 2 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und als neue Z 12 angefügt:

- „12. „Öffentlicher Mobilkommunikationsdienst“ einen Dienst, ausgenommen Satellitendienst, dessen Bereitstellung durch den Betreiber einer Mobilnetzinfrastruktur erfolgt und der ganz oder teilweise im Aufbau von Funkverbindungen zu einem Mobilfunkbenützer besteht, wobei der Dienst von jedermann im definierten Versorgungsgebiet zu gleichen Bedingungen in Anspruch genommen werden kann.“

2. § 19 Abs. 3 lautet:

„(3) Abweichend von den Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr eine Konzession zur Erbringung des reservierten Fernmeldedienstes mittels Bündel- oder Satellitenfunk sowie für öffentliche Mobilkommunikationsdienste über Antrag nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Frequenzen zu erteilen; § 20 und § 20a sind sinngemäß anzuwenden.“

3. Nach § 20 ist folgender § 20a einzufügen:

„Vergabe einer Konzession für den öffentlichen Mobilkommunikationsdienst

§ 20a. (1) Die Ausschreibungsunterlagen gemäß § 20 Abs. 1 haben den reservierten Fernmeldedienst, für dessen Erbringung die Konzession vergeben werden soll, insbesondere hinsichtlich der wesentlichen technischen und wirtschaftlichen Daten so spezifiziert zu beschreiben sowie Anforderungen an Form und Inhalt der Antragsunterlagen so festzulegen, daß die Vergleichbarkeit der Anträge sichergestellt ist.

(2) In den Ausschreibungsunterlagen sind die wesentlichen, als erforderlich erachteten Nachweise sowie die Kriterien anzugeben, die für die Konzessionserteilung (§ 20 Abs. 3) maßgeblich sind. Als Auswahlkriterien im Sinne des § 20 Abs. 3 kommen dabei insbesondere in Betracht:

1. Geschäftsplan, der eine preiswerte und zuverlässige Erbringung der angebotenen Fernmeldedienste erwarten läßt;
2. Erfahrung des Antragstellers im Telekommunikationsbereich, insbesondere hinsichtlich der Erbringung der angebotenen Fernmeldedienste;
3. Finanzstärke und -stabilität des Antragstellers;
4. Qualität, Verbreitung und Verfügbarkeit der angebotenen Fernmeldedienste einschließlich Zeitplan für die Verwirklichung;
5. Konzessionsentgelt nach Maßgabe des Abs. 3.

(3) Die Erteilung der Konzession für die öffentliche Mobilkommunikation ist, ausgenommen für Dienste nach § 19 Abs. 3, an eine finanzielle Leistung (Konzessionsentgelt) zu binden. Für die Bemessung des Konzessionsentgelts sind die Dauer der Konzession, die Angebote von Bewerbern um vergleichbare Fernmeldedienste im In- und Ausland und die zu erwartende Marktentwicklung maßgeblich. Die vom Antragsteller im Antrag getroffene Bestimmung seiner finanziellen Leistung muß dieser gegen sich gelten lassen; ihm darf aber auch kein höherer Betrag vorgeschrieben werden. Das Konzessionsentgelt ist im Konzessionsbescheid vorzuschreiben.

(4) Die Behörde kann für die Ausschreibungsunterlagen einen die Erstellungskosten sowie allfällige Portospesen voraussichtlich deckenden Kostenersatz verlangen.

(5) Eine wesentliche Änderung der Ausschreibungsbedingungen nach dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wird ausgeschlossen, ausgenommen den Fall und soweit als sich zwischenzeitlich die Rechtslage auf Grund internationaler oder gesetzlicher Rechtssetzungsakte geändert hat. Darüber hinaus ist die Behörde berechtigt, die Ausschreibung aus wichtigem Grund aufzuheben und das Verfahren einzustellen. All das begründet keinen Anspruch auf Entschädigung; Amtshaftungsansprüche bleiben unberührt.

(6) Die Behörde kann durch Verfahrensordnung einen Zeitpunkt bestimmen, ab dem Änderungen der Anträge nicht mehr zulässig sind. Die Frist des § 73 Abs. 1 AVG endet drei Monate nach diesem Zeitpunkt.

(7) Unbeschadet des Abs. 3 sowie des § 20 Abs. 5 kann die Konzession Nebenbestimmungen, insbesondere aufschiebende und auflösende Bedingungen, Beginn- und Erfüllungsfristen sowie Auflagen enthalten, die dazu dienen, die Zielsetzungen und Bestimmungen dieses Gesetzes bestmöglich zu erfüllen. Dazu zählen unter anderem: Bedingungen im Zusammenhang mit erforderlichen Genehmigungen, Nichtuntersagungen oder Zustimmungen nach anderen Rechtsvorschriften; die Festlegung von allenfalls abgestuften Beginn- und Erfüllungsfristen; Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Konzession, wie zB Berichtspflichten, Duldungspflichten, Kontrahierungszwänge, Gerätestandards, höchstzulässige Tarife, Rahmen für Geschäftsbedingungen und Tarifgestaltung, Zusammenarbeit mit anderen Anbietern von Fernmeldediensten; die Leistung angemessener Sicherstellungen, wie zB Bankgarantien, insbesondere zur Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit und der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtungen des Konzessionsinhabers; vom Konzessionsinhaber im Fall der Nichterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung von Verpflichtungen zu leistende Zahlungen. Soweit Nebenbestimmungen dem endgültigen Vorbringen eines Konzessionswerbers im Verfahren (Abs. 6) entsprechen, wird angenommen, daß er diesen Nebenbestimmungen zustimmt.

(8) Die angemessenen Planungs-, Sachverständigen- und Beratungskosten zur Vorbereitung und Durchführung der Konzessionsvergabe gelten als Barauslagen im Sinne des § 76 AVG. Sie sind dem erfolgreichen Bewerber im Konzessionsbescheid vorzuschreiben.

(9) Wird zum Zeitpunkt der Konzessionserteilung bereits ein gleichartiger reservierter Dienst erbracht, für den noch kein Konzessionsentgelt (Abs. 3) entrichtet wurde, hat die Behörde dem Erbringer dieses Dienstes ein solches mit Bescheid nachträglich vorzuschreiben. Für die Bemessung gilt Abs. 3 Satz 2 sinngemäß.

Artikel II

§ 20a tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

VORBLATT

Problem:

Die aus Gründen der Marktentwicklung auf dem Mobilkommunikationssektor und auch EU-rechtlich gebotene Konzessionierung eines Betreibers eines zweiten, bundesweiten und digitalen Mobiltelefonsystems nach GSM-Standard ist im Fernmeldegesetz 1993 nur in Grundsätzen geregelt. Die vorliegende Novelle ist erforderlich, um den dynamischen Marktentwicklungen auf diesem Sektor Rechnung zu tragen.

Ziel:

Schaffung einer exakt determinierten Rechtsgrundlage sowohl für die Ausschreibung und Konzessionserteilung als auch für die international übliche Einhebung einer Lizenzgebühr zugunsten des Staates für die Vergabe knapper Ressourcen (Frequenzen).

Inhalt:

- Ausschreibungsunterlagen und Auswahlkriterien
- Konzessionsentgelt
- Nachträgliche Änderungen der Kriterien und der Anträge
- Nebenbestimmungen
- Kostenersatz
- Wettbewerbsneutralität

Kosten:

Die Kosten für die Abwicklung des Konzessionsvergabeverfahrens, das durch die bereits bestehende Oberste Fernmeldebehörde abgewickelt wird, werden dem Konzessionsnehmer vorgeschrieben. Als Konzessionsentgelt sind Einnahmen zugunsten des Bundes in einstelliger Milliardenhöhe zu erwarten.

EU-Konformität:

Der Entwurf gewährleistet die Herstellung und Sicherung von Wettbewerbsneutralität gegenüber verschiedenen Anbietern des reservierten Fernmeldedienstes und ist daher mit dem geltenden Recht der Europäischen Union konform.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Mit Inkrafttreten des Fernmeldegesetzes 1993 am 1. April 1994 wurde die Liberalisierung des österreichischen Telekommunikationssektors eingeleitet. Sämtliche Telekommunikationsdienste, mit Ausnahme der Übermittlung von Sprache in Echtzeit (Sprach-Telefondienst), wurden für den Wettbewerb freigegeben, ohne daß eine individuelle Erlaubnis der Fernmeldebehörden für deren Erbringung erforderlich wäre. Die Erbringung des Sprach-Telefondienstes – auch mittels Mobilfunknetzen – ist nach dem Konzept des Fernmeldegesetzes 1993 an die Erteilung einer Konzession durch die Oberste Fernmeldebehörde gebunden; die Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Konzession sind in Grundsätzen festgehalten.

Sowohl aus EU-rechtlicher Sicht als auch zur Förderung der Marktentwicklung erschien es geboten, in Österreich ebenso wie dies in Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Holland, Irland, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden und dem Vereinigten Königreich bereits geschehen oder für die nächste Zukunft beabsichtigt ist, einen zweiten Mobilfunkbetreiber zu konzessionieren. Nach der laut Fernmeldegesetz 1993 erforderlichen Kundmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 7. Juli 1995 gelangten ab 19. Juli 1995 detaillierte Ausschreibungsunterlagen zur Versendung an interessierte Bewerber.

Mit der vorliegenden Novelle werden detaillierte gesetzliche Grundlagen für alle Stadien dieses Auswahlverfahrens geschaffen und es wird die international übliche Einhebung eines Konzessionsentgeltes ermöglicht.

II. Besonderer Teil

Zu § 20a Abs. 1:

Auf Grund der Verschiedenartigkeit der möglichen zu konzessionierenden Dienste ist es vor allem erforderlich, die Vergleichbarkeit gestellter Anträge sicherzustellen.

Zu § 20a Abs. 2:

Der Geschäftsplan hat die erwarteten Einnahmen, basierend auf geplanten Tarifstrukturen, erwarteten Marktanteilen und erwartetem Nachfrageverhalten der Kunden, sowie die geplanten Ausgaben für Errichtung und Betrieb der Fernmeldeanlagen, Verwaltung, Verkaufsförderung usw. zu enthalten. Dem Kriterium der Finanzstärke und -stabilität kommt vor allem im Hinblick auf die hohe Kapitalintensität der Erbringung von Fernmeldediensten besondere Bedeutung zu.

Zu § 20a Abs. 3:

Das Konzessionsentgelt muß auf Basis des vorgelegten Geschäftsplanes nachvollziehbar sein und darf auch nicht in bezug auf den vorgelegten Geschäftsplan als spekulativ oder zu hoch angesetzt erscheinen.

Zu § 20a Abs. 6:

Die Bestimmung eines solchen Zeitpunktes kann erforderlich sein, um die aufwendige Bewertung eingebrachter Anträge auf einer letztlich stabilen Basis durchführen und so zu einer Entscheidung finden zu können, ohne daß das Verfahren durch einzelne Antragsteller unangemessen verzögert werden könnte.

Zu § 20a Abs. 7:

Die Zustimmungsfiktion im letzten Satz soll verhindern, daß die Anträge spekulative Elemente enthalten, deren Aufhebung im zu erteilenden Konzessionsbescheid durch den jeweiligen Antragsteller in weiterer

372 der Beilagen

5

Folge selbst betrieben werden könnte. Die Konzessionswerber sollen an die von ihnen selbst eingebrachten Anträge gebunden bleiben.

Zu § 20a Abs. 9:

Sowohl zwecks Entwicklung eines fairen Wettbewerbes als auch zur Sicherstellung der Vereinbarkeit mit dem geltenden Recht der EU ist von allen Marktteilnehmern ein angemessenes Konzessionsentgelt zu entrichten. Dabei ist durch Berücksichtigung aller wirtschaftlichen Aspekte der angebotenen Dienstleistungen (zB Zeitvorsprung, Anschaffungspreisniveau der benötigten technischen Einrichtungen) die Wettbewerbsneutralität herzustellen.